

Entschuldigung bei Erkrankung – Beurlaubung – Befreiung vom Unterricht

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,
auf der folgenden Seite finden Sie wichtige Informationen zum Entschuldigungsverfahren, z.B.
bei Krankheit sowie zur Beurlaubung oder bei Befreiung vom Unterricht.

Entschuldigung (bei Erkrankung)

Eine „Entschuldigung“ ist immer nötig, wenn das Fernbleiben vom Unterricht nicht vorhersehbar war, also z.B. bei Erkrankung.

Die Entschuldigung muss **unverzüglich**, spätestens aber am 2. Tag der Abwesenheit (fern-)mündlich, telefonisch, elektronisch oder schriftlich erfolgen.

Das bedeutet für Sie als Eltern: Die Entschuldigungspflicht ist erfüllt, wenn Sie

- Ihr Kind morgens über WebUntis bis 7.30h krankmelden oder
- im Ausnahmefall bis 7.30h eine E-Mail ans Sekretariat senden oder im Sekretariat anrufen. In diesen Fällen trägt die Sekretärin dann Ihr Kind in Webuntis ein; dies ein zeitlicher Mehraufwand, der nur in begrenztem Umfang leistbar ist.

Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule kann der oder die Entschuldigungspflichtige aufgefordert werden, unverzüglich eine schriftliche Mitteilung über die Verhinderung nachzureichen. Eine verpflichtende schriftliche Entschuldigung der Kinder ist nach neuem Entschuldigungsverfahren nicht mehr notwendig, außer für Ihr Kind wurde eine Attestpflicht ausgesprochen. Diese Regelung gilt auch für Leistungsüberprüfungen (Klassenarbeiten, Klausuren, GFS, etc.)

Grundsätzlich gilt: Verlässt eine Schülerin bzw. ein Schüler vorzeitig den Unterricht, ist eine Lehrerin oder ein Lehrer zu informieren, und es muss die **Abmeldung im Sekretariat** erfolgen.

Beurlaubungen

Eine Beurlaubung ist nur aus wichtigen **persönlichen Gründen** möglich, z.B. nicht anders terminierbare Arzttermine, Führerscheinprüfungen, Familienfeiern, religiöse Veranstaltungen, Wettbewerbe oder ein Schulbesuch im Ausland, etc.

Für eine Beurlaubung muss **rechtzeitig** ein **schriftlicher Antrag** vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst gestellt werden.

Zuständigkeit für die Genehmigung der Beurlaubung:

- für eine Dauer von bis zu zwei Tagen – **Klassenlehrer/Tutor**
- bei einer Dauer von mehr als 2 Tagen – **Schulleiterin**

Bitte beachten Sie, dass unmittelbar vor oder nach den Ferien in der Regel keine Beurlaubung möglich ist.

Befreiung vom Unterricht

Soll eine Schülerin oder ein Schüler vom Besuch des Unterrichts oder von schulischen Pflichtveranstaltungen (Praktika, Unterrichtsgänge, Schulfesten) befreit werden, so müssen **fachspezifische Gründe** vorliegen.

Schüler, die z.B. aus gesundheitlichen Gründen längere Zeit nicht am Sportunterricht teilnehmen können, können ganz oder teilweise vom Sportunterricht befreit werden. Ausdrücklich wird aber darauf hingewiesen, dass es sich hierbei generell um die Befreiung von der aktiven Teilnahme an Sportunterricht handelt, der Schüler muss dennoch anwesend sein. Ist kein pädagogisch sinnvoller Einsatz des Schülers im Sportunterricht möglich, kann die Lehrkraft den Schüler auch von der Anwesenheit befreien.

Für eine Befreiung muss **rechtzeitig** ein **schriftlicher Antrag** vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst gestellt werden.

Zuständigkeit für die Entscheidung über eine Befreiung:

- für eine einzelne Unterrichtsstunde – **Fachlehrer**
- bei besonderer Härte – **Fachlehrer**
- bei schulischen Pflichtveranstaltungen – **Klassenlehrer/Tutor**
- in allen weiteren Fällen – **Schulleiterin**

Die Vorlage für schriftliche Beurlaubungen / Befreiung finden Sie auf der Homepage unter [Informationen / Formulare](#)